

Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Betrieben

Energieeffizienz-Ausschreibung Jänner 2026



Ausschreibungsleitfaden

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzfassung	3
2	Ziel des Förderungsprogramms	3
3	Gegenstand der Förderung	4
3.1	Förderungsfähige Maßnahmen	4
3.2	Nicht förderungsfähige Maßnahmen	4
3.3	Zielgruppe	5
4	Förderungsbedingungen	5
4.1	Förderungsvoraussetzungen	5
4.2	Allgemeine Voraussetzungen	6
4.3	Endenergieeffizienzsteigerung	6
4.4	Förderungsfähige Kosten	7
4.5	Nicht förderungsfähige Kosten	7
4.6	Ausschreibungsbudget	7
4.7	Maximale Förderung	7
4.8	Fertigstellung und Betrieb	7
4.9	Umgang mit Kapazitätsänderungen	8
4.10	Leasing, Mietkauf,- Contracting	8
4.11	Kombination mit weiteren Förderungen	9
5	Förderungsverfahren	10
5.1	Onlineantrag	10
5.2	Gebotsabgabe	11
5.3	Projektprüfung / Förderungsabwicklung	12
5.4	Projektumsetzung	13
5.5	Fertigstellungsmeldung	13
5.6	Abrechnung	13
5.7	Auszahlung	14
6	Zeitplan und Einreichfristen	15
7	Rechtsgrundlagen	15
8	Datenschutz und Veröffentlichung der Förderungszusagen	15
9	Kontakt	16
10	Impressum	16

1 Kurzfassung

Das gegenständliche Förderungsangebot des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) soll Anreize für Investitionen zur Verbesserung der Endenergieeffizienz bei bestehenden gewerblichen und industriellen Anlagen und Prozessen mit überwiegend betrieblicher Nutzung setzen, sofern diese freiwillig umgesetzt werden und im Rahmen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (BGBl. I Nr. 72/2014, idF BGBl. I Nr. 29/2024) anrechenbar sind.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen, welche Maßnahmen in Österreich realisieren und einen messbaren Umwelteffekt in Form einer Endenergieeinsparung aufweisen. Die **Antragstellung** und Übermittlung der Antragsunterlagen ist **zwischen 08.01.2026 und 09.03.2026 ausschließlich elektronisch** über die [Homepage der Abwicklungsstelle](#) möglich. Der Förderantrag gilt dann als eingebbracht, wenn der Onlineantrag abgeschlossen und versendet, sowie die Abgabe des Förderungsangebots über die dafür vorgesehene Plattform hochgeladen wurde. Die Förderungsentscheidung ist für Mai 2026 vorgesehen.

Die Förderungsvergabe im vorliegenden Programm umfasst Maßnahmen ab einer Investitionssumme von **1,0 Mio. Euro** und erfolgt im Rahmen eines wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens, um die vorhandenen Förderungsmittel effizient einzusetzen und die größtmögliche Wirkung mit den vorhandenen Mitteln zu erzielen. Für diese Ausschreibung steht ein Ausschreibungsbudget von **6 Mio. Euro** zur Verfügung. Durch die eingereichten Maßnahmen müssen mindestens **1,5 GWh** anrechenbare Endenergie pro Jahr eingespart werden. Die Wirksamkeit der beantragten Maßnahme (Eintreten der Endenergieeinsparung) muss bis spätestens **31.12.2029** sichergestellt sein. Maßnahmen an Anlagen, die dem europäischen Handelssystem für Treibhausgasemissionen (ETS) unterliegen, sind im Rahmen dieser Ausschreibung unter bestimmten Voraussetzungen förderungsfähig.

Die **Reihung der Förderungsanträge** wird innerhalb des ausgeschriebenen Budgets **nach aufsteigenden „Förderungskosten“** (Euro/MWh) ermittelt, wobei die **schnelle Umsetzung** der Maßnahmen und damit die rasche Erzielung von Endenergieeinsparungen zu einem **Vorteil bei der Reihung** führt. Für die Berechnung der Reihung wird die Gesamtförderung für die eingereichte Maßnahme (Investitionszuschuss + weitere zugesicherte Förderungen) und die geplante anrechenbare Endenergieeffizienzsteigerung herangezogen.

Förderungszusagen sind nur für jene Anträge möglich, die gemäß Reihung innerhalb des verfügbaren Ausschreibungsbudgets zur Gänze bedeckt werden können.

Die **Auszahlung** des Investitionszuschusses erfolgt **nach Umsetzung** der Investitionsmaßnahme und gutachterlichem **Nachweis der erzielten Endenergieeinsparung**. Die Förderhöhe entspricht der benötigten Förderung laut Förderungsangebot, ist aber mit 180 Euro pro MWh geplanter Endenergieeinsparung pro Jahr, mit maximal 50% der förderungsfähigen Kosten sowie mit 2,5 Mio. Euro pro Projekt begrenzt.

Projekte unterhalb der festgelegten Investitionssumme („Ausschreibungsgrenze“) von 1,0 Mio. können im Rahmen des Förderangebots der Umweltförderung im Inland (Förderungsbereich „[Energiesparen in Betrieben](#)“, fixer Förderungssatz, keine Ausschreibung, kein Preiswettbewerb) eingereicht werden.

2 Ziel des Förderungsprogramms

Aufbauend auf der europarechtlich verbindlichen Zielvorgabe legt das Bundes-Energieeffizienzgesetz fest, dass Österreich im Zeitraum 2021 - 2030 kumulierte Endenergieeinsparungen iHv von insgesamt 650 PJ zu erbringen hat. Hiervon sind 250 PJ über die für diese Zwecke vorgesehenen Mittel des Energieeffizienz-Fonds zu erzielen. Mit der EU-Richtlinie 2023/1791 (Energieeffizienz-Richtlinien III - EED III) erhöht sich die kumulierte Gesamteinsparverpflichtung im genannten Zeitraum für Österreich auf 717 PJ.

Das gegenständliche Förderungsangebot des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) versteht sich als Anreiz für die Umsetzung von Maßnahmen, die der Erreichung der genannten Zielsetzungen dienen.

Im Rahmen des vorliegenden Programms erfolgt die Förderung von Energiesparmaßnahmen für Betriebe und unternehmerisch tätige Organisationen aus dem Umweltförderungsgesetz (UFG) ab einer festgelegten Investitionssumme im Rahmen eines wettbewerblichen Förderungsverfahrens. Dadurch sollen die vorhandenen Förderungsmittel effizienter eingesetzt und die größtmögliche Wirkung mit den vorhandenen Mitteln erzielt werden.

Gleichzeitig wird angestrebt, das Auftreten von Mitnahmeeffekten bei der Inanspruchnahme der Förderungsmittel zu reduzieren.

Die Anwendung eines wettbewerblichen Verfahrens für die Vergabe der Förderungsmittel¹ setzt zur Gewährleistung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Transaktionskosten und Förderungssumme hinreichend große Vorhaben, sowie hinreichend viele „Anbieter“ zur Sicherstellung von Wettbewerb innerhalb des ausgeschriebenen Budgets voraus. Die angesprochenen Zielgruppen müssen über die notwendige administrative Leistungsfähigkeit zur Teilnahme am Wettbewerb und zur Erbringung der erforderlichen Nachweise für die erzielten Einsparungen verfügen.

Projekte unterhalb der festgelegten Investitionssumme („Ausschreibungsgrenze“) von 1,0 Mio. Euro werden aus Mitteln des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)² gefördert (fixer Förderungssatz, keine Ausschreibung, kein Preiswettbewerb).

3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Ausschreibung können Anträge zur Gewährung eines Investitionszuschusses für Maßnahmen eingebbracht werden, die Investitionen zur Verbesserung der Endenergieeffizienz bei bestehenden gewerblichen und industriellen Anlagen und Prozessen mit überwiegend betrieblicher Nutzung betreffen, sofern diese freiwillig umgesetzt werden. Die Maßnahmen müssen in Österreich umgesetzt werden und einen messbaren Umwelteffekt in Form einer Endenergieeinsparung gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz BGBI. I Nr. 72/2014, idF BGBI. I Nr. 29/2024 im Bezug zur Ausgangssituation -einer bestehenden Anlage- aufweisen.

3.1 Förderungsfähige Maßnahmen

- Effizienzsteigerungen bei industriellen Anlagen und Prozessen mit einer maßgeblichen technologischen und ökologischen Verbesserung zur Bestandsanlage
- Wärmerückgewinnungen beziehungsweise Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (zum Beispiel Druckluftkompressoren, Industrieprozessen, Abwärme aus Abwässern) sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme
- Wärmerückgewinnungen an Kälteanlagen oder Lüftungsanlagen (sofern diese nicht durch Bescheide beziehungsweise Auflagen im Rahmen der [OIB-Richtlinie 6](#) in der geltenden Fassung vorgeschrieben sind)
- Heizungsoptimierung in überwiegend betrieblich genutzten Bestandsgebäuden (Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Heizungsverteiler, Regelungs- und Steuerungstechnik)
- Free-Cooling zum Beispiel auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser

3.2 Nicht förderungsfähige Maßnahmen

- Maßnahmen, die nicht den unionsrechtlichen Vorgaben zur Förderung entsprechen.
- Maßnahmen, die ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Vorschriften umgesetzt werden müssen.
- Betriebsgewöhnlicher Anlagentausch.
- Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen oder Reparaturen.
- Maßnahmen, die nicht die erforderliche Endenergieeinsparung (gemäß Abschnitt 4.1) erzielen.
- Maßnahmen zur Steigerung der Endenergieeffizienz durch eine Verminderung der Kapazität
- Maßnahmen, die ausschließlich einen Endenergieträgerwechsel umfassen.
- Neuanlagen, für die es keinen vergleichbaren Anlagenbestand gibt.

¹ Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Wettbewerb hinsichtlich der geringsten spezifischen Förderungskosten (Euro pro eingesparter MWh).

² Förderungsprojekte mit Investitionskosten ab 500.000 Euro bis zur Ausschreibungsgrenze, die nicht für eine Ko-Finanzierung aus EFRE-Mitteln selektierbar sind, werden dabei aus Mitteln des BMWET bedeckt.

- Anlagenerneuerungen beziehungsweise Modernisierungsinvestitionen ohne maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage.
- Maßnahmen, die die Errichtung, Erweiterung, Modernisierung, Erneuerung oder zur Verlängerung der Laufzeiten von bestehenden, mit fossilen Brennstoffen betriebenen Energieanlagen betreffen.
- Wärmepumpen mit fluorierten Treibhausgasen mit einer thermischen Nenn-Wärmeleistung
 - bis 50kW_{th}, die ein Arbeitsmedium mit GWP ≥ 150 einsetzen bzw.
 - von mehr als 50kW_{th}, die ein Arbeitsmedium mit GWP ≥ 750 einsetzen
- Maßnahmen, die Anlagen (zum Beispiel chemische Reinigungsanlagen) umfassen, bei denen halogenierte Kohlenwasserstoffe verwendet werden.
- Maßnahmen, die Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnungen umfassen, welche im Rahmen der OIB RL 6 in der geltenden Fassung vorgeschrieben sind.
- Maßnahmen, die thermisch angetriebene Klima- und Kälteanlagen umfassen, deren Antriebsenergie aus fossiler Erzeugung stammt.
- Betriebliche Verkehrsmaßnahmen zur Erzielung von Verkehrsreduktionen mittels Verlagerung von Betriebsstandorten, Verringerung des Transportvolumens, Erhöhung der Transportkapazität oder Eingliederung von Prozessen in Unternehmen.
- Maßnahmen, die Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb (LKW, PKW, Radlader, Stapler, et cetera) umfassen.

3.3 Zielgruppe

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen deren Investitionsmaßnahmen die Voraussetzungen dieser Ausschreibung erfüllen.

4 Förderungsbedingungen

4.1 Förderungsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an der Förderungsausschreibung gelten folgende Voraussetzungen.

- Die geplanten umweltrelevanten Investitionskosten zur Erzielung der Endenergieeffizienzsteigerung müssen mindestens **1,0 Mio. Euro (netto)** betragen.
- Durch die eingereichte Maßnahme müssen mindestens **1,5 GWh** anrechenbare Endenergie pro Jahr eingespart werden.
- Die geförderte Maßnahme muss bis spätestens **31.12.2029** wirksam werden („Beginn der Maßnahmewirksamkeit“). Das heißt, die betroffene Anlage muss spätestens bis zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt sein, in Vollbetrieb gehen und die Aufzeichnungen zum Nachweis des Eintretens der geplanten eingetretenen Endenergieeffizienzsteigerung müssen beginnen.

Maßnahmen an Anlagen, die dem europäischen Handelssystem für Treibhausgasemissionen (ETS) unterliegen, sind förderungsfähig. In Abgrenzung zur Transformation der Industrie können Maßnahmen, die eine Einsparung von mehr als 20 GWh anrechenbare Endenergie pro Jahr und gleichzeitig Investitionskosten von mehr als 2,0 Mio. Euro aufweisen, im Zuge dieser Ausschreibung nur gefördert werden, wenn die betroffene Anlage **nicht** zur Herstellung von Produkten aus Sektoren gemäß Anhang I UFG dient oder die für die Transformation der Industrie definierten Benchmarks nachweislich nicht erfüllt sind.³

³ Maßnahmen von förderwerbenden Personen mit Tätigkeiten gemäß Anhang I UFG mit mehr als 2,0 Mio. Euro Investitionssumme und mehr als 5.000 t/a CO₂-Einsparung (entspricht einer Energieeinsparung iHv ca. 20 GWh/a) sind im Rahmen der Ausschreibungen des Förderungsprogramms zur „Transformation der Industrie“ einzureichen.

4.2 Allgemeine Voraussetzungen

- Die Antragstellung muss vollständig (Online-Einreichung und Abgabe des Förderungsangebots) vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, bei der KPC als Abwicklungsstelle erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- Die erforderlichen Formulare und Dokumente gemäß Abschnitt 5 sind auf der [Homepage der Abwicklungsstelle](#) abrufbar und zwingend zu verwenden. Andernfalls führt dies zum Ausschluss aus dem Ausschreibungsverfahren.
- Die Antragstellung und Übermittlung der Antragsunterlagen ist nur elektronisch über die [Homepage der Abwicklungsstelle](#) möglich und hat **vollständig** und **rechtzeitig** bis zum Ende der Einreichfrist gemäß Abschnitt 6 zu erfolgen.
- Da es sich um eine kompetitive Ausschreibung handelt, können förderwerbende Unternehmen ihre Unterlagen nach Absenden nicht mehr ändern oder ergänzen. Jede Antragstellung ist nach dem Absenden endgültig.
- Jede Maßnahme kann nur einmalig eingereicht werden. Bei mehrfach eingereichten Anträgen derselben Maßnahme wird jener Antrag mit dem niedrigsten Gebot in dieser Ausschreibung berücksichtigt und alle weiteren Anträge aus dem Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen.
- Die Einreichung von mehreren verschiedenen Maßnahmen ist nur dann möglich, wenn jede eingereichte Maßnahme unabhängig von der oder den anderen eingereichten Maßnahme(n) umsetzbar und für jede einzelne die Kriterien dieser Ausschreibung erfüllt sind. Bei mehreren Anträgen ist auf eine Abgrenzung der Endenergieeinsparung der Maßnahmen untereinander und zur Referenzanlage hin zu berücksichtigen und darzustellen.
- Maßnahmen, welche gemäß Reihung (siehe Abschnitt 5.3) nicht mehr innerhalb des verfügbaren Ausschreibungsbudgets berücksichtigt werden können, dürfen bei nachfolgenden Ausschreibungen erneut eingereicht werden, sofern die dann geltenden Förderungsbedingungen erfüllt sind.

4.3 Endenergieeffizienzsteigerung

Die Berechnung der Endenergieeffizienzsteigerung hat nach den Kriterien des Bundesenergieeffizienzgesetzes (BGBl. I Nr. 72/2014, idF BGBl. I Nr. 29/2024), sowie der Energieeffizienz Maßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 28/2024) zu erfolgen. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die nach diesen Bestimmungen anrechenbar sind.

Die Endenergieeffizienzsteigerung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Endenergieverbrauch der Bestandsanlage vor Maßnahmenumsetzung und dem Endenergieverbrauch nach Maßnahmenumsetzung. Sowohl der Endenergieverbrauch der Bestandsanlage vor Maßnahmenumsetzung als auch der Energieverbrauch nach Maßnahmenumsetzung ist anhand von Messwerten zu dokumentieren und nachzuweisen, um die tatsächliche Endenergieeinsparung und die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen zu belegen. Informationen zu den erforderlichen Nachweisen sind in Abschnitt 5 näher erläutert.

4.4 Förderungsfähige Kosten

Als förderungsfähige Kosten sind die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten zu verstehen, welche die zur Förderung eingereichte Maßnahme betreffen und in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Endenergieeffizienz stehen. Planungsleistungen und Vorleistungen, welche für eine Planung/Vorbereitung erforderlich sind, sowie Abbruch, Fracht, und Transport können als umweltrelevante Investitionskosten anerkannt werden, sofern diese die eingereichte Maßnahme erforderlich sind.

4.5 Nicht förderungsfähige Kosten

- Energiebereitstellungskosten
- Baukostenzuschüsse und Anschlussgebühren
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen und Außenflächen
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernde Maßnahme in Zusammenhang stehen
- Entsorgungskosten (zum Beispiel für Altanalgen oder Aushubmaterial)
- Abgaben, Gebühren und Steuern
- Verbindungs- und Anschlusskosten sowie Netzzutrittsentgelte (Strom, Wasser, usw.)
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Kosten für Bauprovisorien

4.6 Ausschreibungsbudget

Für die gegenständliche Ausschreibung steht ein Budget von **6 Mio. Euro** zur Verfügung. Förderungszusagen sind nur für jene Anträge möglich, die gemäß Reihung (siehe Abschnitt 5.3) innerhalb des verfügbaren Ausschreibungsbudgets zur Gänze bedeckt werden können. Für das Jahr 2026 sind zumindest zwei Ausschreibungen mit einem Förderungsbudget von insgesamt 15 Mio. Euro geplant.

4.7 Maximale Förderung

Die gewährte Förderung entspricht der benötigten Förderung laut Förderungsgebot ist aber durch die nachfolgenden Bedingungen beschränkt:

- Die Förderung darf 180 Euro pro Megawattstunde geplanter Endenergieeinsparung pro Jahr nicht übersteigen.
- Die Förderung darf maximal 50 % der förderungsfähigen Kosten betragen⁴.
- Die Förderung ist mit 2,5 Mio. Euro pro Projekt begrenzt.

Der resultierende Investitionszuschuss wird durch die Abwicklungsstelle bestimmt und nach Umsetzung der Maßnahme und Nachweis der Endenergieeinsparung ausbezahlt.

4.8 Fertigstellung und Betrieb

Unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt 5.3 muss die eingereichte Maßnahme spätestens bis zum **31.12.2029** vollständig umgesetzt und in Betrieb sein. Ab diesem Zeitpunkt muss die Wirksamkeit der Maßnahme und damit die dauerhafte Erzielung der geplanten Endenergieeinsparung sichergestellt und messtechnisch nachweisbar sein.

Der Umwelteffekt muss mindestens zehn Jahre ab dem Beginn der Maßnahmenwirksamkeit durch die eingereichte Maßnahme eingehalten werden.

⁴ Gemäß § 10 (2) Z1 der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland

4.9 Umgang mit Kapazitätsänderungen

Kapazitätsausweiterungen im Zuge der Maßnahmenumsetzung sind zulässig, sofern die Verringerung des Endenergieeinsatzes nach Umsetzung der Maßnahme trotz Ausweitung der Kapazität den Mindestkriterien gemäß Abschnitt 4.1 entspricht. Die Steigerung der Anlagenkapazität gegenüber dem Bestand darf jedoch nicht mehr als 100 % betragen.

Maßnahmen zur Steigerung der Endenergieeffizienz durch eine Verminderung der Kapazität sind nicht förderungsfähig.

4.10 Leasing, Mietkauf,- Contracting

Bei einer Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einer ähnlichen Finanzierungsform müssen folgende Vorgaben beachtet werden:

Leasing und Mietkauf

- Als förderungsnehmende Person und damit Vertragspartner oder -partnerin der Abwicklungsstelle kann gemäß Vorgaben der AGVO in der geltenden Fassung nur der Eigentümer oder die Eigentümerin der geförderten Anlage auftreten. Die Anlage muss gemäß Leasing- oder Mietkaufvertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.
- Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

Contracting

Energieeffizienzmaßnahmen, die im Rahmen von Contracting realisiert werden, sind im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung förderungsfähig. Abhängig von den Eigentumsverhältnissen gelten folgende Voraussetzungen:

- Contracting-Kunde ist Eigentümer der Anlage ist und hat die Investition in seiner Bilanz aktiviert.
 - Der Contracting-Kunde muss als förderungswerbende Person auftreten.
 - Die Anlage muss gemäß Contractingvertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.
 - Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der Contracting-Kundschaft bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.
- Contractor ist Eigentümer Anlage und hat die Investition in seiner Bilanz aktiviert.
 - Der Contractor muss als förderungswerbende Person auftreten.
 - sowohl Contractor als auch Contracting-Kunde müssen der Zielgruppe der gegenständlichen Ausschreibung entsprechen.
 - Der Contractor muss auf Grundlage des Contractingvertrages in der Lage sein, den prognostizierten Umwelteffekt nachzuweisen und diesen mindestens für die gesamte Laufzeit des Förderungsvertrages mit der Abwicklungsstelle sicherzustellen. Das bilanzielle Eigentum des Contractors an der Investition muss aus dem Contractingvertrag klar hervorgehen.
 - Der Contracting-Kunde muss über die Beantragung einer Förderung im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung nachweislich in Kenntnis gesetzt sein. Im Gebotsdokument (siehe Abschnitt 5.2) ist die rechtsgültige firmenmäßige Zeichnung des Contracting-Kunden erforderlich.
 - Der Umsetzungsanreiz durch die gewährte Förderung muss nachweislich dem Contracting-Kunden zugutekommen.

4.11 Kombination mit weiteren Förderungen

Im Zuge der Ausschreibung nicht berücksichtigt werden Maßnahmen, die Gegenstand von anderen UFG-Förderangeboten (z.B. thermische Gebäudesanierungen, Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energieträger oder Maßnahmen zur „Transformation der Industrie“) sind.

Maßnahmen für die Förderungen anderer öffentlicher Rechtsträger auf Bundesebene beantragt, gewährt oder ausbezahlt wurden, sind im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung nicht förderungsfähig.

Maßnahmen, welche Teil der Umsetzungsverpflichtung gemäß § 6 Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2025 – SAG 2025⁵ darstellen, können in diesem Förderungsprogramm nicht gefördert werden.

Die Förderung oder sonstige Unterstützung der Maßnahme durch öffentliche Rechtsträger auf Landesebene ist bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Unionsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen zulässig. Voraussetzung dafür ist, dass die Landesförderung bereits **vor** Abgabe des Förderungsangebots im Zuge dieser Ausschreibung in der entsprechenden Höhe zugesichert wurde und in die Preisbildung des Förderungsangebots eingeflossen ist. Die resultierende Beihilfenintensität darf dabei insgesamt 100% der gesamten Investitionskosten nicht überschreiten.

⁵ vorbehaltlich einer entsprechenden gesetzgeberischen Beschlussfassung.

5 Förderungsverfahren

Das Förderungsverfahren folgt dem nachfolgend im Überblick dargestellten Ablauf.

	Verfahrensschritt	Inhalte, Informationen	Erforderliche Formulare und Dokumente
Antragstellung	Förderungsantrag (online)	<ul style="list-style-type: none"> Angaben zur antragstellenden Person Projektbeschreibung (Ausgangssituation, Beschreibung der geplanten Maßnahme, Berechnung der erzielbaren Energieeinsparung) Nachweis Energieverbrauch (IST vorher) Kostenaufstellung 	Formular Projektbeschreibung, Formular Bericht des Kreditinstitutes
	Gebotsabgabe (online)	<ul style="list-style-type: none"> Benötigte Förderung (Euro) Erzielbare Endenergieeinsparung (MWh/a) Zeitpunkt der Maßnahmenwirksamkeit (Angabe zu zugesicherten Landesförderungen) (Zustimmung Contracting-Kunde) 	Formular Gebotsdokument (rechtsverbindlich unterfertigt!)
Frühestmöglicher Beginn der Projektumsetzung			
Förderungsprüfung	Projektprüfung	<ul style="list-style-type: none"> Formale Prüfung durch Abwicklungsstelle Reihung der Förderungsanträge 	
	Förderungsentscheidung	<ul style="list-style-type: none"> Förderungsentscheidung + Genehmigung 	Förderungsvertrag
Rechtsverbindlicher Anspruch auf Förderung			
Umsetzung	Projektumsetzung	<ul style="list-style-type: none"> Annahme des Förderungsvertrages Umsetzung der eingereichten Maßnahme 	Annahmeerklärung
	Fertigstellung	<ul style="list-style-type: none"> Fertigstellungsmeldung Beginn der Maßnahmenwirksamkeit 	Formular Fertigstellungsmeldung
Spätestens 18 Monate nach Beginn der Maßnahmenwirksamkeit			
Abrechnung	Förderungsabrechnung	<p>Umsetzungs- und Wirkungsnachweis eines qualifizierten und unabhängigen Gutachters</p> <ul style="list-style-type: none"> Projektbeschreibung (Ausgangssituation, Beschreibung der umgesetzten Maßnahme, erzielte Energieeinsparung) Nachweis Energieverbrauch (IST nachher) 	Formular Gutachten
		<ul style="list-style-type: none"> Kostenaufstellung nach Gewerken Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater 	Formular Endabrechnung
Auszahlung			

5.1 Onlineantrag

Die Antragstellung und Übermittlung der Antragsunterlagen ist nur elektronisch über die Webseite der Abwicklungsstelle unter www.umweltfoerderung.at/energieeffizienz-1-2026 möglich und hat **fristgerecht** bis zum Ende der Einreichfrist gemäß Abschnitt 6 zu erfolgen. Nicht fristgerecht eingereichte Antragsunterlagen können nicht nachgereicht beziehungsweise berücksichtigt werden.

Im Zuge des Onlineantrages werden allgemeine Daten des Antragstellers, der vertretungsbefugten Person sowie Ansprechpartner, Angaben zum Betrieb und grundlegende Angaben zum Projekt abgefragt. Zusätzlich ist für alle Anträge der unterfertigte „**Bericht des Kreditinstituts**“ hochzuladen.

- **Projektbeschreibung**

Für detaillierte Angaben zur eingereichten Maßnahme ist das Dokument „Projektbeschreibung“ zu verwenden und im Zuge der Antragstellung hochzuladen. In diesem Dokument werden eine allgemeine Projektbeschreibung inklusive Beschreibung der Systemgrenze, Angaben zur IST-Situation, der Nachweis des aktuellen Endenergieverbrauchs auf Basis von Messwerten sowie eine technische Maßnahmenbeschreibung, eine Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Endenergieeinsparung und eine Kostenaufstellung bezogen auf die eingereichte Maßnahme gefordert. Als Basis für die Berechnung der Endenergieeinsparung ist der gemessene Endenergieverbrauch der IST-Situation vor Maßnahmenumsetzung heranzuziehen.

Das Dokument „Projektbeschreibung“ bildet die ausschließliche Grundlage für die Feststellung der Förderungsfähigkeit der eingereichten Maßnahme. Achten Sie daher bei der Befüllung des Dokuments bitte auf vollständige, detaillierte und nachvollziehbare Ausführungen der geforderten Punkte.

Da es sich um eine kompetitive Ausschreibung handelt, können förderwerbende Unternehmen ihre Unterlagen nach Absenden nicht mehr ändern oder ergänzen. Jede Antragstellung ist nach dem Absenden endgültig.

5.2 Gebotsabgabe

Nach Abschluss des Onlineantrags, werden die Kontaktdaten durch die Abwicklungsstelle überprüft und ein Link zur Plattform für die Abgabe des Gebots an die im Online-Antrag angegebene Person „Ansprechpartner:in des Antragstellers“ versendet.

Für die Gebotsabgabe ist das „Gebotsdokument“ zu verwenden und bis spätestens Freitag, 13. März 2026, 12:00 Uhr (MEZ) hochzuladen. In diesem Dokument wird die geplante Endenergieeinsparung, der Beginn der Maßnahmenwirksamkeit sowie das Förderungsgebot abgefragt. Das Dokument ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Fertigung hat entsprechend den Fertigungsregeln laut Firmenbuch zu erfolgen. Unvollständig oder nicht rechtsverbindlich gefertigte Gebote werden ausgeschieden.

Bedarfsfalls sind folgende Angaben und Bestätigungen abzugeben:

- **Kombination mit weiteren Förderungen**

Im Falle einer Förderungskombination sind alle weiteren bereits zugesicherten Förderungen gemäß Abschnitt 4.11 mit der entsprechenden Förderungshöhe anzuführen. Das abgegebene Förderungsgebot muss den gesamten benötigten Investitionszuschuss für die eingereichte Maßnahme umfassen und setzt sich aus der Summe aller angeführten Förderungen zusammen. Eine Annahme von weiteren Förderungen nach der Gebotsabgabe ist unzulässig.

- **Finanzierung über Contracting**

Sofern die Finanzierung der eingereichten Maßnahme über Contracting gemäß Abschnitt 4.10 erfolgt, der Contractor Eigentümer der Anlage ist und diese in seiner Bilanz aktiviert, kann nur der Contractor als förderungswerbende Person auftreten. In diesem Fall muss der Contracting Kunde seine Kenntnis über die beabsichtigte Inanspruchnahme einer Förderung durch den Contractor auf dem Gebot bestätigen.

Sowohl der Förderungsantrag als auch die Gebotsabgabe müssen vor Unterzeichnung des Leasing-, Mietkauf- und Contractingvertrags beziehungsweise vor Bestellung von Anlagenteilen für die geplante Maßnahme eingebracht werden, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte ausschlaggebend ist.

Die Antragstellung gilt dann als eingebbracht, wenn der Onlineantrag abgeschlossen und versendet, sowie die Abgabe des Förderungsgebots über die dafür vorgesehene Plattform hochgeladen wurde.

5.3 Projektprüfung / Förderungsabwicklung

Ist der Antrag vollständig, fristgerecht und formal korrekt bei der Abwicklungsstelle eingebracht worden, wird nach Ende der Ausschreibung mit der Projektprüfung und Förderungsabwicklung durch die Abwicklungsstelle begonnen. Die Projektprüfung umfasst die formale Prüfung und die Reihung der Förderungsanträge.

- **Formale Prüfung**

Im Zuge der formalen Prüfung werden die eingelangten Förderungsanträge auf Übereinstimmung mit dem Gegenstand der Förderung gemäß Abschnitt 3 und den Förderungsbedingungen gemäß Abschnitt 4 geprüft. Nach einer erfolgreich abgeschlossenen formalen Prüfung werden die Förderungsanträge entsprechend der folgenden Reihungskriterien gereiht. Förderungsanträge mit einem negativen Ergebnis aus der formalen Prüfung werden nicht in die Reihung einbezogen und nicht gefördert.

- **Reihung Förderungsanträge**

Die Reihung der Förderungsanträge wird zwischen den fristgerecht und vollständig eingelangten Ansuchen innerhalb des ausgeschriebenen Budgets nach aufsteigenden „Förderungskosten“ (Euro/MWh) ermittelt, wobei die schnelle Umsetzung der Maßnahmen und damit die rasche Erzielung von Endenergieeinsparungen zu einem Vorteil bei der Reihung führt. Der für die Reihung der Projekte maßgebliche *Reihungswert (R)* eines Vorhabens ergibt sich gemäß folgender Berechnung:

$$R = \frac{GF}{EFF} \cdot z$$

Wobei *GF* die *Gesamtförderung* laut Gebotsdokument (in Euro) und *EFF* die *geplante Endenergieeffizienzsteigerung* (in MWh/a) ist. Der *Zeitkorrekturfaktor (z)* berücksichtigt den Beginn der Maßnahmenwirksamkeit für die Reihung und beträgt:

- 1,0 bei Maßnahmenwirksamkeit innerhalb von 12 Monaten ab Förderungsentscheidung,
- 1,15 bei Maßnahmenwirksamkeit innerhalb von 18 Monaten ab Förderungsentscheidung,
- 1,3 in allen anderen Fällen.

Der Beginn der Maßnahmenwirksamkeit wird ab Förderungsentscheidung gemäß Abschnitt 6 gerechnet. Förderungszusagen sind nur für jene Anträge möglich, die gemäß Reihung innerhalb des verfügbaren Ausschreibungsbudgets gemäß Abschnitt 4.6. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. zur Gänze bedeckt werden können.

- **Förderungsentscheidung**

Auf Grundlage der formalen Prüfung und der ermittelten Reihung der Anträge spricht die Umweltförderkommission eine Förderungsempfehlung aus. Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) entscheidet unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Umweltförderungskommission über das Förderungsansuchen. Unvollständige und/oder nicht fristgerecht eingereichte Förderungsanträge können bei der Prüfung der Anträge nicht berücksichtigt werden. Maßnahmen, welche die festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden abgelehnt und nicht in die Reihung einbezogen. Anträge, für die aufgrund ihrer Reihung die budgetären Mittel der gegenständlichen Ausschreibung nicht ausreichen, werden abgelehnt. Die förderwerbenden Unternehmen werden über die Förderungsentscheidung durch den Bundesminister schriftlich von der Abwicklungsstelle durch Zusendung eines Förderungsvertrages oder Ablehnungsschreibens verständigt.

- **Förderungsvertrag**

Detailliertere Angaben zum Förderungsvertrag sind im „Mustervertrag“ angegeben, welcher im Downloadbereich der Abwicklungsstelle zur Verfügung steht. Der Mustervertrag soll lediglich zur Information dienen und stellt kein verbindliches Vertragsangebot dar. Der endgültige Förderungsvertrag kann vom Mustervertrag abweichen. In jedem Fall sind nur die Angaben im finalen Förderungsvertrag verbindlich.

Die Förderungsverträge werden gemäß Abschnitt 6 – „Zeitplan und Einreichfristen“ an die in der Ausschreibung erfolgreichen förderwerbenden Unternehmen versendet.

5.4 Projektumsetzung

Die Projektumsetzung (=Beginn der Arbeiten) der eingereichten Maßnahme(n)⁶ kann ab dem Zeitpunkt erfolgen, ab dem die Antragstellung eingebracht wurde (nach Abgabe des Förderungsangebots!).

Voraussetzung für den Rechtsanspruch auf eine Förderung ist ein aufrechter Förderungsvertrag. Der Förderungsvertrag tritt durch die Annahme des förderwerbenden Unternehmens in Kraft. Die Annahme des Förderungsvertrags hat innerhalb der im Vertrag festgesetzten Frist von **3 Monaten** durch Rücksendung der rechtsverbindlich unterfertigten Annahmeerklärung zu erfolgen.

Wird der Förderungsvertrag für eine genehmigte Maßnahme nicht angenommen oder das geförderte Projekt nicht umgesetzt wird die Maßnahme von der Teilnahme an den zwei folgenden Ausschreibungen dieses Förderungsprogramms ausgeschlossen.

5.5 Fertigstellungsmeldung

Die Fertigstellungsmeldung hat spätestens 1 Monat nach Projektumsetzung und Inbetriebnahme der Anlage an die Abwicklungsstelle über das Dokument „Fertigstellungsmeldung“ zu erfolgen. Darin wird die Projektumsetzung laut Genehmigung sowie die Inbetriebnahme der eingereichten Maßnahme bestätigt. Zudem wird der Beginn der Maßnahmenwirksamkeit abgefragt. Dieses Datum markiert den Beginn der verpflichtenden Aufzeichnung der Messwerte, die zum Nachweis der erzielten Endenergieeffizienzsteigerung erforderlich sind.

5.6 Abrechnung

Die Unterlagen für die Förderungsabrechnung der eingereichten Maßnahmen sind spätestens **18 Monate** nach Beginn der Maßnahmenwirksamkeit zu übermitteln. Voraussetzung dafür ist ein aufrechter Förderungsvertrag. Die Abrechnungsunterlagen setzen sich aus den folgenden Dokumenten zusammen:

- **Gutachten**

Der Nachweis der erzielten Endenergieeffizienzsteigerung (nach Maßnahmenumsetzung) hat auf Basis eines Gutachtens von einer unabhängigen befugten Fachperson zu erfolgen und ist von dieser rechtsgültig zu bestätigen. Für das Gutachten ist das Dokument „Mustergutachten“ zu verwenden.

Als befugte Fachpersonen gelten Ziviltechniker, Ingenieurbüros, gerichtlich beeidigte Sachverständiger, Personen mit fachlicher Eignung nach Gewerbeordnung, sowie EEffG-EnergieauditorInnen nach §44, sofern diese Fachpersonen einschlägige Kenntnisse vorweisen können.

Die Unabhängigkeit von befugten Fachpersonen ist dann gegeben, wenn diese Person – sowohl natürlich als auch juristisch - weder in den Einreichprozess selbst noch in die Erstellung etwaiger Einreichunterlagen und Berechnungen involviert sind oder waren. Diese Unabhängigkeit stellt sicher, dass die Fachperson objektiv und ohne Interessenskonflikte arbeiten kann, insbesondere wenn es um den Nachweis der Maßnahmenwirksamkeit in Hinblick auf die Endenergieeffizienzsteigerung geht.

Das Gutachten muss jedenfalls die Inhalte laut Energieeffizienz Maßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 28/2024) enthalten. Die Endenergieeinsparungen sind zumindest über ein ganzes Betriebsjahr, bezogen auf die eingereichte Maßnahme, nachzuweisen und haben auf Basis der Kriterien gemäß Abschnitt 4.3 zu erfolgen. Der „Beginn der Maßnahmenwirksamkeit“ ist im Gutachten festzuhalten und muss mit dem „Beginn der Maßnahmenwirksamkeit“ laut Fertigstellungsmeldung übereinstimmen. Einschränkungen gemäß Abschnitt 5.7 treten dann in Kraft, wenn der „Beginn der Maßnahmenwirksamkeit“ im Gutachten nach jenem laut Gebotsdokument liegt.

Im Falle von Unstimmigkeiten im Sachverständigengutachten behält sich die Abwicklungsstelle vor, dieses auf Kosten der förderungsnehmenden Person von einer weiteren, von der Abwicklungsstelle gewählten unabhängigen sachverständigenden Person überprüfen zu lassen.

⁶ Als Beginn der Arbeiten iSd. VO (EU) 651/2014 (AGVO) gilt die erste rechtsverbindliche Bestellung von Anlagen- teilen, Lieferung, Baubeginn oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

- **Endabrechnungsformular**

Das Endabrechnungsformular dient als Kosten- und Leistungsnachweis, dass das Projekt wie im Förderungsantrag dargestellt umgesetzt wurde. Dafür ist das Dokument „Endabrechnungsformular“ zu verwenden und vollständig ausgefüllt sowie firmenmäßig unterfertigt zu übermitteln. Die vollständig erfolgten Zahlungen der angeführten Rechnungen, welche im Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen, sind jedenfalls von der befassten Steuerberatung oder von einer Wirtschaftsprüfung durch Unterschrift am Endabrechnungsformular zu bestätigen.

Es ist eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten der bestehenden Kostenrechnung (leistungsfähiges internes Rechnungswesen, wie Kostenstellenrechnung, Kostenträgerrechnung, Projektkostenrechnung und dergleichen) einzurichten - zum Beispiel eine oder mehrere eigene (Projekt-)Kostenstellen oder gesonderte Kostenträger für das jeweilige Vorhaben. Bilanzführende förderungsnahmende Personen müssen die aktivierungspflichtigen Kosten des geförderten Vorhabens im Anlagevermögen aktivieren. Die Abwicklungsstelle behält sich das Recht vor, eine detaillierte Aufschlüsselung der Gewerke beziehungsweise Rechnungen einzufordern.

Der Förderungsbarwert ist jedenfalls mit 50 % der abgerechneten Investitionskosten begrenzt.

5.7 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung kann erst nach Überprüfung der Abrechnungsunterlagen und der Prüfung der antragsgemäßen Umsetzung erfolgen. Die Förderung ist gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 4.7 begrenzt.

- **Veränderung Förderungshöhe**

- **Erhöhung der Förderung - Übererfüllung Maßnahmenwirksamkeit**

Eine nachträgliche Erhöhung des Förderungsbarwertes durch eine nachweisliche Übererfüllung der geplanten Endenergieeffizienzsteigerung ist nicht möglich.

- **Kürzung der Förderung – Nichteinhaltung „Beginn der Maßnahmenwirksamkeit“**

Der Reihungswert einer Maßnahme kann gemäß Abschnitt 5.3 durch eine frühzeitige Maßnahmenwirksamkeit positiv beeinflusst werden. Wurde im Zuge der Gebotsabgabe (siehe Abschnitt 5.2) eine entsprechend frühzeitige Maßnahmenwirksamkeit (Beginn der Maßnahmenwirksamkeit) für die eingereichte Maßnahme angegeben (Zeitkorrekturfaktor $z \leq 1,15$), liegt die Wirksamkeit der Maßnahme aber außerhalb des korrespondierenden Zeitraums, so kommt es zu einer Kürzung der im Vertrag zugesicherten Förderung um 50%.

- **Nichterfüllung Förderungsbedingungen**

Sollte die eingereichte Maßnahme nicht den in Abschnitt 3 und Abschnitt 4 definierten Kriterien entsprechen, kann keine Förderung ausbezahlt werden.

- **Nichterfüllung Endenergieeinsparung**

Liegt die erzielte Endenergieeffizienzsteigerung um mehr als 25 % unter dem im Förderungsantrag abgegebenen geplanten Endenergieeffizienzsteigerung, kann keine Förderung ausbezahlt werden.

Sollte die geplante Endenergieeinsparung innerhalb des ersten Betriebsjahres nicht erreicht werden, kann in begründeten Fällen eine Nachfrist von maximal einem Jahr gewährt werden. Die Wirksamkeit der eingereichten Maßnahme (gemessen an der erzielten Endenergieeinsparung) muss jedenfalls über die gesamte Vertragslaufzeit sichergestellt werden. Die Abwicklungsstelle behält sich über diesen Zeitraum Kontrollen zur Überprüfung der erzielten Einsparungen vor.

- **Maßnahmenfertigstellung nach Programmende**

Sollte die Wirksamkeit der Maßnahme nach dem in Abschnitt 4.8 definierten Stichtag erfolgen, kann keine Förderung ausbezahlt werden.

- **Unzulässige Mehrfachförderung**

Die Abwicklungsstelle behält sich vor, vor Auszahlung der Förderungsmittel die eingereichte Maßnahme auf Mehrfachförderungen zu prüfen.

Die Inanspruchnahme weiterer Förderungen, gemäß Abschnitt 4.11 unzulässiger Förderungen, oder von Förderungen die nicht in der Gebotsabgabe gemäß Abschnitt 5.2 angegeben wurden, führt zum Verlust des Förderungsanspruchs.

6 Zeitplan und Einreichfristen

Die relevanten Termine für diese Ausschreibung sind im folgenden Abschnitt dargestellt:

Start der Ausschreibung:	08. Jänner 2026
Ende der Einreichfrist für Förderanträge	09. März 2026, 12:00 Uhr
Förderungsentscheidung (Förderungsvertrag)	Voraussichtlich Mai 2026
Spätest möglicher Beginn der Maßnahmenwirksamkeit: (Fertigstellungsmeldung)	Entsprechend den Angaben im Fördergebot; in jedem Fall spätestens 31.12.2029
Übermittlung Endabrechnungsunterlagen: (Gutachten, Kosten-/ Leistungsnachweis)	spätestens 18 Monate nach dem Beginn der Maßnahmenwirksamkeit laut Fertigstellungsmeldung

7 Rechtsgrundlagen

Die Förderungen werden nachfolgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung VO (EU) 651/2014 (AGVO) Art. 38, Abs 7.
- Umweltförderungsgesetz (BGBl. Nr. 185/1993 idGf.)
- Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland.
- Bundes-Energieeffizienzgesetzes (BGBl. I Nr. 72/2014, idF BGBl. I Nr. 29/2024)
- Energieeffizienz Maßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 28/2024)

Wir machen darauf aufmerksam, dass förderwerbende Unternehmen, die dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen, die geltenden Vergaberechtsbestimmungen gemäß BVergG 2018 einzuhalten haben.

8 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderungszusagen

Bei einer positiven Förderungsentscheidung können die Angaben des Förderungsantrags zur Erstellung von Förderungsberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich die Abwicklungsstelle vor, Daten der förderwerbenden Unternehmen und der geförderten Maßnahme nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich. Details zur Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

9 Kontakt

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien
energieeffizienz@publicconsulting.at
www.umweltfoerderung.at/energieeffizienz-1-2026

Bei der vorliegenden Ausschreibung handelt es sich um eine kompetitive Ausschreibung, wodurch eine individuelle Förderungsberatung ausgeschlossen ist. Anfragen zu dieser Ausschreibung sind per E-mail an energieeffizienz@publicconsulting.at zu senden und werden laufend und anonymisiert im FAQ-Dokument aktualisiert und beantwortet.

Das FAQ-Dokument ist unter www.umweltfoerderung.at/energieeffizienz-1-2026 auf der Homepage der Abwicklungsstelle abrufbar.

Termine zu Informationsveranstaltungen werden auf der Homepage der Abwicklungsstelle angekündigt.

10 Impressum

Herausgeber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), Türkenstraße 9, 1090 Wien
im Auftrag des
Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET),
Stubenring 1, 1010 Wien

Bildrechte:

© nostal6ie / Shutterstock

Layout:

Michael Formann, KPC

Cornelia Renner, KPC

 Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus

Das BMWET unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.